



Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bzw. Probleme bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber. Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Die großen Eckpunkte sind folgende:

- Fehlende gesetzliche Normierung der Lehramtsbefähigung und Unterrichtsverpflichtungen von Schulleiterinnen bzw. Schulleitern an Privatschulen als Genehmigungsvoraussetzung und damit Zurückstehen hinter den Anforderungen an Schulleiterinnen bzw. Schulleitern an öffentlichen Schulen.
- Einige Ersatzschulen haben so wenige Schüler in einer Klasse und Jahrgangsstufe sowie in der jeweiligen Ausbildungsrichtung, dass die Bezeichnung „Schule“ nicht gerechtfertigt ist.
- Für die Einreichung eines Antrags auf Genehmigung einer Privatschule als Ersatzschule sieht das Gesetz einen Stichtag vor. Eine derartige Regelung fehlt für die Stellung des Anerkennungsantrags.
- An einer Ergänzungsschule kann die Schulpflicht nur erfüllt werden, wenn das Staatsministerium die Eignung der Schule hierfür festgestellt hat. Dies gilt nach augenblicklicher Gesetzeslage auch für Grundschulen. Damit besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Art. 7 Abs. 5 GG, der selbst private Ersatzschulen nur unter engsten Voraussetzungen zulässt und der Möglichkeit an einer Ergänzungsschule im Grundschulbereich die Schulpflicht zu erfüllen.
- Derzeit existiert keine schulartübergreifende Rechtsvorschrift, welche umfassend den Inhalt, die Verwendung (vor allem den Zugriff und die Weitergabe) sowie die Art und Dauer der Aufbewahrung der Schülerunterlagen festlegt. Eine ordnungsgemäße und landesweit einheitliche Handhabung der Schülerunterlagen an den Schulen wird daher erschwert.

B) Lösung

- In Bezug auf die Unterrichtsverpflichtung einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters an Ersatzschulen wird eine klarstellende Regelung dahingehend aufgenommen, dass aufgrund ihrer bzw. seiner herausragenden Stellung auch an Ersatzschulen gewährleistet sein muss, dass diese wenigstens im geringen Umfang Unterricht erteilen.

- Zur Sicherung des Anspruchs von Schülerinnen und Schülern auf einen gemeinsamen Unterricht und zur Verwirklichung des Erziehungsauftrags wird Art. 92 Abs. 2 BayEUG um eine Mindestklassenstärke ergänzt werden.
- Um einen Gleichklang mit dem zeitlichen Prozedere der Genehmigung einer Ersatzschule und für alle Beteiligten gleiche Bedingungen zu schaffen, wird ein Stichtag für die Antragstellung für die Verleihung der staatlichen Anerkennung eingeführt.
- In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 soll die Grundschule mit ihrem in Art. 7 Abs. 1 BayEUG formulierten Auftrag, durch die Vermittlung einer grundlegenden Bildung die Voraussetzungen für jede weitere schulische Bildung zu schaffen, die einzige in Betracht kommende Schulart sein – im öffentlichen wie im privaten Bereich. Entsprechend der Intention von Grundgesetz, Bayerischer Verfassung und BayEUG wird daher geregelt, dass die Vollzeitschulpflicht in den ersten Schuljahren nur an einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule erfüllt werden kann.
- Um eine umfassende Rechtsvorschrift für den Umgang mit Schülerunterlagen zu erlassen, wird eine Ermächtigungsgrundlage im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen geschaffen.

Weitere Begründungen finden sich bei den jeweiligen Vorschriften.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

I. Kosten für den Staat:

Durch die Erweiterung des Gestaltungsspielraums einen Ganztagssprengel auch dann einzurichten, wenn die Schule ein Halbtags- und ein Ganztagsangebot parallel einrichtet, können den Kommunen als Träger der Schülerbeförderung Mehrkosten entstehen, die der Staat gem. FAG zu fördern hat. Die etwaigen Mehrkosten dürften sich mit Blick auf die bestehenden Ganztagsangebote und die beabsichtigten Ausbauplanungen insbesondere im Grundschulbereich in engen Grenzen halten. Darüber hinaus besteht eine Beförderungspflicht nur zu schulischen Angeboten, wovon diese Änderung keine Ausnahmen geriert. Damit werden sich in einigen Fällen die Beförderungspflicht und damit die verbundenen Förderkosten sogar reduzieren.

Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.

II. Kosten für die Kommunen

Es gilt das zu Nr. I Ausgeführte. Zudem ist zu beachten, dass es in der Entscheidungsfreiheit der Kommunen selbst liegt, neue Sprengel einzuführen.

Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt; den Sachaufwandsträgern (Kommunen) wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt bzw. es entstehen ihnen durch die Einführung der geplanten Maßnahmen keine Mehrkosten.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Paragrafenbremse

Die Maßgaben der Paragrafenbremse wurden beachtet. Die Begründungen finden sich bei den einzelnen Änderungsbefehlen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 127 erhält folgende Fassung:

„Art. 127 (aufgehoben)“
 - b) Im Siebten Teil Abschnitt IIb wird folgender Art. 127c eingefügt:

„Art. 127c Übergangsvorschrift für Wirtschaftsschulen und Ersatzschulen“
2. In Art. 7a Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „(Technik, Wirtschaft, Soziales) und“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
3. Art. 14 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. In Art. 32 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.
5. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird durch folgende neue Nr. 3 und folgende Nr. 4 ersetzt:
 - „3. einer Ergänzungsschule, deren Eignung hierfür das Staatsministerium festgestellt hat; die Eignung kann für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 nicht festgestellt werden,
 4. von Vollzeitlehrgängen an Berufsfördereinrichtungen, deren Eignung vom Staatsministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien festgestellt ist.“
6. In Art. 85 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Für jede Schülerin und jeden Schüler führen die Schulen die für das Schulverhältnis wesentlichen Unterlagen als Schülerunterlagen. ²Die Schülerunterlagen sind vertraulich zu behandeln und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff zu sichern. ³Das zuständige Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt, die Verwendung, vor allem den Zugriff und die Weitergabe, sowie die Art und Dauer der Aufbewahrung der Schülerunterlagen.“

7. In Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ die Worte „; dies gilt in Mittelschulverbänden entsprechend“ eingefügt.
8. Art. 92 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. die Ersatzschule in der Aufbauphase über in der Regel mindestens vier Schülerinnen oder Schüler je Klasse und je Ausbildungsrichtung und im Vollausbau über in der Regel mindestens acht Schülerinnen oder Schüler je Klasse und je Ausbildungsrichtung, in der Qualifikationsphase des Gymnasiums je Jahrgangsstufe verfügt; dies gilt nicht für Förderschulen.“
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „Art. 56 Abs. 4,“ die Worte „Art. 57 Abs. 1 Satz 1,“ eingefügt.
9. In Art. 100 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verliehen“ die Worte „; Art. 92 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
10. Art. 127 wird aufgehoben.
11. Im Siebten Teil Abschnitt IIb wird folgender Art. 127c eingefügt:

„Art.127c
Übergangsvorschrift für
Wirtschaftsschulen und Ersatzschulen
(1) Ausbildungsrichtungen an Wirtschaftsschulen, die gemäß Art. 14 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung eingerichtet waren, können bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 fortgeführt werden.
(2) Für vor dem 1. August 2015 betriebene Ersatzschulen gilt Art. 92 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung bis zum 31. Juli 2017.“
12. Art. 129 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es treten außer Kraft:
1. Art. 127c mit Ablauf des 31. Juli 2017,
2. Art. 127b mit Ablauf des 31. Juli 2019.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines:**

Ziel des Gesetzes ist es, einige bildungspolitische Themen umzusetzen bzw. der Lösung durch den Gesetzgeber zuzuführen. Darüber hinaus sind einige Klarstellungen in den bestehenden Regelungen erforderlich.

1. Unterrichtsverpflichtung von Schulleiterinnen und Schulleitern an Ergänzungsschulen

Bislang wurden Anträge auf Genehmigungen einer Ersatzschule in der Regel abgelehnt, wenn u.a. kein geeigneter Schulleiter eingesetzt bzw. einem Schulleiter keine Unterrichtsverpflichtungen auferlegt wurde. Denn ein privater Schulträger hat gemäß Art. 7 Abs. 4 GG sowie Art. 134 Abs. 2 BV und Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG u.a. nur dann Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung, wenn die Schule in ihren Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht. Dies ist nach ständiger Verwaltungspraxis nicht der Fall, wenn ein Schulleiter nur Aufgaben im Verwaltungs- und Ordnungsbereich wahrnimmt und selbst nicht unterrichtet. Die Rechtsprechung hat in diese Praxis in jüngster Zeit zwar nicht inhaltlich in Zweifel gezogen, aber kritisiert, dass eine Verpflichtung, Schulleiterinnen bzw. Schulleiter mit entsprechender Lehramtsbefähigung und einem Unterrichtseinsatz in geringem Umfang einzusetzen, in Art. 92 Abs. 5 Satz 1 BayEUG fehle. Dem wird Rechnung getragen.

2. Mindestschülerzahl

Einige Ersatzschulen haben so wenige Schüler in einer Klasse und Jahrgangsstufe sowie in der jeweiligen Ausbildungsrichtung, dass die Bezeichnung „Schule“ nicht gerechtfertigt ist. Schule zeichnet sich dadurch aus, dass eine Mehrzahl von Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, so dass diese miteinander und voneinander in einer Gemeinschaft lernen können. Auftrag der Schule ist neben der reinen Wissensvermittlung in gleichen Teilen auch, die Schülerinnen und Schüler zu sozialem Handeln und respektvollen Miteinander zu erziehen, wofür es den täglichen Umgang in einer gefestigten Gruppe bedarf. Daran mangelt es teilweise. Zur Sicherung des Anspruchs von Schülerinnen und Schülern auf einen gemeinsamen Unterricht und zur Verwirklichung des Erziehungsauftrags wird eine Mindestklassenstärke festgelegt.

3. Stichtag für die Stellung des Antrags auf Verleihung der Eigenschaft einer staatlich anerkannten Schule

Für die Einreichung eines Antrags auf Genehmigung einer Privatschule als Ersatzschule sieht das Gesetz einen Stichtag vor. Eine derartige Regelung fehlt für die Stellung des Anerkennungsantrags. Dies führt dazu, dass Anträge oft sehr kurzfristig vor Ablauf des Schuljahres zur Prüfung eingereicht wurden und eine ordnungsgemäße Überprüfung dadurch erheblich erschwert wurde, eine Qualitätsprüfung kaum mehr sichergestellt werden konnte. U.u. führt dies auch zu verlängerten Anerkennungszeiten. Um einen Gleichklang mit dem zeitlichen Prozedere der Genehmigung einer Privatschule und für alle Beteiligten gleiche Bedingungen zu schaffen, wird ein Stichtag für die Antragstellung für die staatliche Anerkennung eingeführt.

4. Erfüllung der Schulpflicht an Privatschulen

An einer Ergänzungsschule kann die Schulpflicht nur erfüllt werden, wenn das Staatsministerium die Eignung der Schule hierfür festgestellt hat. Dies gilt nach augenblicklicher Gesetzeslage auch für Grundschulen. Damit besteht ein Spannungsverhältnis mit Art. 7 Abs. 5 GG, der selbst private Ersatzschulen nur unter engsten Voraussetzungen zulässt und der Möglichkeit an einer Ergänzungsschule im Grundschulbereich die Schulpflicht zu erfüllen. In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 soll die Grundschule mit ihrem in Art. 7 Abs. 1 BayEUG formulierten Auftrag, durch die Vermittlung einer grundlegenden Bildung die Voraussetzungen für jede weitere schulische Bildung zu schaffen, die einzige in Betracht kommende Schulart sein – im öffentlichen wie im privaten Bereich. Entsprechend der Intention von Grundgesetz, Bayerischer Verfassung und BayEUG wird daher geregelt, dass die Vollzeitschulpflicht in den ersten Schuljahren nur an einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule erfüllt werden kann.

5. Führung von Schülerunterlagen

Derzeit existiert keine schulartübergreifende Rechtsvorschrift, welche umfassend den Inhalt, die Verwendung, den Zugriff, die Weitergabe sowie die Art und Dauer der Aufbewahrung der Schülerunterlagen festlegt. Einzelne Vorgaben zu den genannten Bereichen sind lediglich in den jeweiligen Schulordnungen und Bekanntmachungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst enthalten bzw. durch kultusministerielle Schreiben geregelt. Eine ordnungsgemäße und landesweit einheitliche Handhabung der Schülerunterlagen an den Schulen wird daher erschwert. Um eine umfassende Rechtsvorschrift für den Umgang mit Schülerunterlagen zu erlassen, wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:**§ 1 Nr. 1:**

Die Inhaltsübersicht wird den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

§ 1 Nr. 2 (Art. 7a Abs. 1 Satz 3 BayEUG):

Im Bereich der Mittelschulen sind in aller Regel schulische Ganztagsangebote eingerichtet. Mit dem Profil der Mittelschule ist es zu vereinbaren, wenn z.B. an kleinen Privatschulen ausnahmsweise ein nichtschulisches Ganztagsangebot besteht. Hinzu kommt, dass Mittelschulen – je nach Ausgestaltung vor Ort – bei der Nachmittagsbetreuung mit einem Dritten (z.B. Hort) zusammenarbeiten und hierbei nicht immer scharf zwischen dem schulischen und nichtschulischen Teil zu trennen ist. Diese Schwierigkeit wird durch die vorliegende Änderung behoben.

Für diese Ergänzung gilt die Paragrafenbremse. Sie wird kompensiert durch die Streichungen in Nr. 4.

§ 1 Nr. 3 (Art. 14 Abs. 3 BayEUG):

Die Neuausrichtung der Wirtschaftsschule (Einführung des Faches Mathematik als Pflichtfach und damit Wegfall der Ausbildungsrichtungen Handel und Mathematik ab der 8. Jahrgangsstufe) tritt schrittweise – beginnend mit der 7. Jahrgangsstufe der vierstufigen Form – mit dem Schuljahr 2014/2015 in Kraft. Dementsprechend werden letztmalig im Schuljahr 2016/2017 Schülerinnen und Schüler in den Ausbildungsrichtungen I (Handel) und II (Mathematik) beschult. Die Vorschrift kann daher entfallen und gilt nur noch übergangsweise.

Für diese Streichung gilt die Paragrafenbremse nicht. Die Streichung ist aber im Sinne der Paragrafenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; siehe Nrn. 5 und 7.

§ 1 Nr. 4 (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayEUG):

Die Änderung ermöglicht es, einen Ganztagssprengel auch dann einzurichten, wenn die Schule ein Halbtags- und ein Ganztagsangebot parallel einrichtet. Dies gilt sowohl für Grund- als auch für Mittelschulen, Art. 32a Abs. 9. Die Schulaufwandsträger erhalten dadurch mehr Gestaltungsraum für die Umsetzung ihrer kommunalen Belange.

Für diese Streichung gilt die Paragrafenbremse nicht. Die Streichung ist aber im Sinne der Paragrafenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; siehe Nr.2.

§ 1 Nr. 5 (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 4 BayEUG):

In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 soll die Grundschule mit ihrem in Art. 7 Abs. 1 formulierten Auftrag, durch

die Vermittlung einer grundlegenden Bildung die Voraussetzungen für jede weitere schulische Bildung zu schaffen, die einzige in Betracht kommende Schulart sein – im öffentlichen wie im privaten Bereich. Bis zum 1. August 2015 erteilte Feststellungen, dass die Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht gegeben ist, bleiben von der Gesetzesänderung unberührt. Es wird Bestandsschutz für bereits genehmigte Schulen im Rahmen des Ermessens gewährt werden, das Art. 49 Abs. 2 BayVwVfG für den Widerruf einräumt. Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Ergänzungsschulen in privater Trägerschaft (vgl. Art. 102 ff. BayEUG) sind ab der Jahrgangsstufe 5 z.B. im Bereich internationaler Schulen unverändert möglich.

Für diese Ergänzung gilt die Paragrafenbremse. Sie wird kompensiert durch die Streichungen in Nr. 3.

§ 1 Nr. 6 (Art. 85 BayEUG):

Die Schülerunterlagen werden gesetzlich geregelt. Satz 1 enthält die bisher noch fehlende gesetzliche Rechtsgrundlage für die Führung von Schülerunterlagen. Danach sind alle Schulen verpflichtet, für jede Schülerin und jeden Schüler die für das Schulverhältnis wesentlichen Unterlagen als Schülerunterlagen zu führen. Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung der Schülerunterlagen für den gesamten (schulischen) Lebensweg der Schülerinnen und Schüler und der damit einhergehenden Grundrechtsintensität (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) ist eine grundlegende Regelung der Schülerunterlagen durch den parlamentarischen Gesetzgeber in einem formellen Gesetz notwendig.

Satz 2 hebt ausdrücklich hervor, dass die Schülerunterlagen vertraulich behandelt werden und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff gesichert werden müssen.

Satz 3 sieht eine Ermächtigungsgrundlage vor, die das zuständige Staatsministerium befugt, die (nicht abschließend) genannten Bereiche des Umgangs mit den Schülerunterlagen durch Rechtsverordnung zu regeln. Insbesondere ist zu regeln, aus welchen Unterlagen die Schülerunterlagen bestehen, auf welche Weise und für welchen Zeitraum diese an den Schulen aufbewahrt werden müssen, welche Personen Zugriff auf diese Unterlagen erhalten, welche Schülerunterlagen (vor allem bei einem Schulwechsel) weitergegeben werden sollen und wie mit den Unterlagen im Fall der Auflösung einer Schule verfahren werden soll. Durch die Regelung in einer einzigen Rechtsverordnung wird der ordnungsgemäße und einheitliche Vollzug in Bayern schulartübergreifend vereinfacht. Die Verordnung ist im Lichte der Verfassung auszufüllen und hat u.a. die Privatschulfreiheit zu wahren; staatlich genehmigte Ersatzschulen, die im Gegensatz zu anerkannten Schulen nicht als Beliehene tätig werden und keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen, werden daher von den Regelungen auszunehmen sein.

Aufgrund der zahlreichen Verweisungen in Verordnungen, Bekanntmachungen und Schreiben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auf die bisherigen Art. 85 Abs. 2 und 3 BayEUG muss auf eine Verschiebung der Absätze verzichtet und ein neuer Art. 85 Abs. 1a BayEUG eingefügt werden.

Durch die vorliegenden Maßnahmen wird der landesrechtliche Normbestand insgesamt reduziert (vgl. Nr. 3.6 der Ministerratsvorlage vom 12. Dezember 2013).

§ 1 Nr. 7 (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BayEUG):

Mittelschulverbände haben nach Art. 32a Abs. 5 einen gemeinsamen Sprengel. Zuweisungen innerhalb des Verbunds sind dem Schulamt nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 4 nicht möglich. Die Zuweisungsmöglichkeit innerhalb des Verbunds wird nunmehr geschaffen. Eine Änderung der Grundsätze zur Schülerbeförderung ist damit nicht verbunden.

Für diese Ergänzung gilt die Paragrafenbremse. Sie wird kompensiert durch die Streichungen in Nr. 3.

§ 1 Nr. 8 (Art. 92 Abs. 2 und 5 BayEUG):

Schule zeichnet sich dadurch aus, dass eine Mehrzahl von Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, so dass diese miteinander und voneinander in einer Gemeinschaft lernen können. Auftrag der Schule ist neben der reinen Wissensvermittlung in gleichen Teilen auch, die Schülerinnen und Schüler zu sozialem Handeln und respektvollen Miteinander zu erziehen, wofür es den täglichen Umgang in einer gefestigten Gruppe bedarf. Zur Sicherung des Anspruchs von Schülerinnen und Schülern auf einen gemeinsamen Unterricht und zur Verwirklichung des Erziehungsauftrags wird für zukünftige Anträge eine Mindestschülerzahl sowohl für die Aufbauphase als auch den Vollausbau festgelegt. Da es sich bei einer Genehmigungserteilung immer um eine Prognoseentscheidung handelt, die ein Ermessen der Bescheidungsbehörde enthält, werden die Gesamtumstände und die Entwicklungschancen einer Neuerrichtung bzw. einer Schule im Aufbau/Vollausbau zu berücksichtigen sein. Daher können die genannten Zahlen vorübergehend aufgrund besonderer Umstände unterschritten werden. Der Vollausbau ist dabei mit dem Ablauf des Schuljahres erreicht, in welchem erstmalig alle Jahrgangsstufen ggf. inkl. der beantragten Fachrichtungen durchlaufen wurden. Soweit neue Fachrichtungen/Jahrgangsstufen beantragt werden, gilt für diese das Vorgenannte entsprechend. Da im Gymnasialbereich die Klassenstruktur in der Qualifikationsphase aufgegeben wird, gilt hier im Vollausbau die Jahrgangsstufe als Maßstab.

In den Bereichen, in denen aus insbesondere pädagogisch anerkannten Gründen jahrgangsübergreifend/ gemischt unterrichtet wird (z.B. Montessori), ist auf die

jeweilige, evtl. jahrgangsübergreifende Klassenstärke abzustellen, wenn es um die Feststellung der Schülerzahl geht.

Da diese Klassenstärke den aus dem sonderpädagogischen Förderbedarf herrührenden Zielen einer Förderschule widersprechen kann, gilt die Anforderung nicht für diese Schulen. Die für die staatliche Förderung erforderliche Mindestschülerzahl nach Art. 35 Halbsatz 2 BaySchFG bleibt hiervon jedoch unberührt.

In Bezug auf die Unterrichtsverpflichtung einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters an Ersatzschulen wird in Abs. 5 eine klarstellende, lediglich die Verwaltungspraxis bestätigende Regelung dahingehend aufgenommen, dass aufgrund ihrer bzw. seiner herausragenden Stellung auch an Ersatzschulen gewährleistet sein muss, dass diese wenigstens im geringen Umfang Unterricht erteilen. Bei Schulleitungsteams muss eine Person des Teams diese Voraussetzung erfüllen.

Für diese Ergänzung gilt die Paragrafenbremse. Sie wird kompensiert durch die Streichungen in Nr. 10.

§ 1 Nrn. 9 (Art. 100 Abs. 1 BayEUG):

Um einen Gleichklang mit dem zeitlichen Prozedere der Genehmigung einer Privatschule und für alle Beteiligten gleiche Bedingungen zu schaffen, wird ein Stichtag für die Antragstellung für die staatliche Anerkennung eingeführt, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden müssen. Angaben, die erst nach dem genannten Stichtag vorliegen können, sind nach Sinn und Zweck der Vorschrift sowie der lediglich „entsprechenden“ Anwendung des Art. 92 Abs. 1 Satz 2 nicht erfasst, müssen jedoch umgehend nachgereicht werden. Dies gilt insbesondere für die Abschlussquoten des aktuellen Prüfungsjahrgangs, die in der Regel erst nach dem genannten Stichtag vorliegen.

Somit ist zum einen sichergestellt, dass für die erforderliche Überprüfung, ob die Privatschule, die an eine öffentliche Schule zu stellenden Anforderungen erfüllt, genügend Zeit zur Verfügung steht, zum anderen, dass die Privatschule – bei Vorliegen der Voraussetzungen – ohne Zeitverlust zum darauffolgenden Schuljahr anerkannt werden kann. Die Regelung gilt ebenso für Anträge auf Ausweitung der staatlichen Anerkennung auf eine zusätzliche Jahrgangsstufe oder auf eine weitere Ausbildungsrichtung (Schluss a maiore ad minus).

Für diese Ergänzung gilt die Paragrafenbremse. Sie wird kompensiert durch die Streichungen in Nr. 10.

§ 1 Nr. 10 (Art. 127 BayEUG):

Die Vorschrift ist bedeutungslos und kann daher aufgehoben werden.

Für diese Änderung gilt die Paragrafenbremse nicht, da eine Ausnahme gem. Nr. 3.2 des MR-Beschlusses

vom 12. Dezember 2013 vorliegt. Die Streichung ist aber im Sinne der Paragrafenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; siehe Nrn. 8 und 9.

§ 1 Nr. 11 (Art. 127c BayEUG):

Da im Schuljahr 2014/2015 an den Wirtschaftsschulen noch Schüler in den Ausbildungsrichtungen I (Handel) und II (Mathematik) beschult werden, muss für diese die Rechtsgrundlage bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 fortgelten.

Alle Ersatzschulen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit schulaufsichtlicher Genehmigung errichtet und betrieben wurden, müssen spätestens nach zweijähriger Übergangszeit die Vorgaben zur Mindestschülerzahl des Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 BayEUG einhalten.

§ 1 Nr. 12 (Art. 129 BayEUG):

Aus Rechtsbereinigungsgründen wird gleichzeitig das Außerkrafttreten der Übergangsregelung des Art. 127c geregelt.

Zu § 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Schuljahr 2015/2016.